



Amtsgericht Leverkusen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll im Amtsgericht Leverkusen am

**Mittwoch, 24.09.2025, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 4, Gerichtsstr. 9, 51379 Leverkusen-Opladen**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Wiesdorf, Blatt 1400,
BV lfd. Nr. 22**

Gemarkung Wiesdorf, Flur 38, Flurstück 415, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe,
Norderneystraße 12, Größe: 1.177 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein mit einer ca. 1985 errichteten Werkstatt-/Lagerhalle bebautes, 1.177 m² großes Grundstück.

Die eingeschossige, freistehende Halle hat eine Grundfläche von ca. 566 m² und innen eine mittlere lichte Höhe von ca. 4,00 m bis 4,26 m. Sie ist unterteilt in einen Büro-/ Sozialtrakt (ca. 79 m²), eine beheizte Werkstatt (ca. 164 m² inkl. Magazin) und ein nicht beheiztes Lager (ca. 303 m²). Die Nutzfläche im Gebäude beträgt, gemäß Berechnung aus der Bauakte, insgesamt rd. 546 m². Der Bürotrakt ist unterteilt in Flur, Büroraum, WC-Anlagen, Umkleide- und Waschraum sowie Heizungsraum. Beheizt wird die Halle mittels einer Gas-Zentralheizung (Bj. 2000). Auf dem vorwiegend gepflasterten, rückseitigen Hof befinden sich insgesamt 12 Pkw-Stellplätze. Das Grundstück ist komplett eingefriedet und kann durch ein zweiflg. Stahldrehtor verschlossen werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.02.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 17.09.2024 auf

519.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.